

Anlage 2

**Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen im Schönebürgstadion und dessen Umfeld**  
vom 18.12.2003

Aufgrund § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) erlässt die Stadt Crailsheim als Ortpolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat am 18.12.03 gemäß § 15 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg zugestimmt hat, folgende

**Polizeiverordnung:**

**§1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Bereich des Schönebürgstadions. Der räumliche Geltungsbereich umfasst beim Schönebürgstadion das gesamte umzäunte Gelände sowie den wie folgt abgegrenzten Bereich:

Im Süden - die Schönebürgstraße zwischen der Zufahrt zur Jahnhalle und der Einmündung des Pamiersring in die Schönebürgstraße

Im Osten - das Flurstück 1101

Im Norden – die Straße In den Kerzenwiesen

Im Westen – die Verbindungsstraße von der Jahnhalle zum Volksfestplatz, die Straße Im Wasserstall und die Beuerlbacher Straße zwischen den Gebäuden Nr. 64 – 82.

Der detailgenaue Geltungsbereich kann dem angeschlossenen Lageplan entnommen werden, der Teil dieser Polizeiverordnung ist.

**§ 2  
Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst**

1. Der Polizeivollzugsdienst kann Personen, die sich ohne Eintrittskarte Zutritt zu den umzäunten Stadionbereichen verschaffen wollen, polizeiliche Störer sowie Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter der Einwirkung berauschender Mittel stehen, zurückweisen.
2. Der Polizeivollzugsdienst kann außerdem Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 mitgeführt werden.
3. Außerdem kann der Polizeivollzugsdienst Störer in bestimmte Bereiche oder aus dem Schönebürgstadion verweisen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von

Gefahren sind alle Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizeibehörde / des Polizeivollzugsdienstes oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt einzunehmen.

### § 3

#### Verhalten bei Veranstaltungen im Schönebürgstadion

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
- (2) Den Anordnungen der Polizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

### § 4

#### Verbote

- (1) Untersagt ist,
  1. Waffen jeglicher Art, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
  2. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, wie Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, mitzuführen.
  3. sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund von ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder solche Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wie zum Beispiel Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten.
  4. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, mitzuführen.
  5. rassistisches, fremdenfeindliches, volksverhetzendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitzuführen einschließlich Fahnen und Transparenten mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
  6. rassistische, fremdenfeindliche, volksverhetzende oder beleidigende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
  7. Tiere im Stadion mitzuführen,
  8. Laser-Pointer mitzuführen.

(2) Verboten ist weiter:

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung des Schönebürgstadions, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen.
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, die Innenräume, die Funktionsräume) zu betreten.
3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten.
4. ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper), Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder Ähnliches abzubrennen oder abzuschießen oder mitzuführen,
5. ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Flächen in den Geltungsbereichen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## § 5

### Alkoholkonsum

- (1) Den Besuchern des Schönebürgstadions ist das Mitführen und Verbringen alkoholischer Getränke in den umzäunten Stadionbereich verboten.
- (2) Der Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke außerhalb von Gaststätten, Imbissständen und Einzelhandelsgeschäften ist im gesamten Bereich, der durch die in § 1 genannten Straßen begrenzt wird, nicht erlaubt. Auf der Freisitzfläche der Stadiongaststätte ist der Verkauf bzw. der Ausschank alkoholischer Getränke im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis möglich.
- (3) Für einzelne Spiele, bei denen die Sicherheitsorgane erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten, kann ein absolutes oder ein auf bestimmte Bereiche des Stadions oder auf bestimmte Getränke (z.B. Leichtbier) beschränktes Alkoholverbot erlassen werden. – Bei Bedarf kann die Ortspolizeibehörde die Form des Ausschanks innerhalb des Schönebürgstadions regeln (z.B. Verbot der Verwendung von Glasflaschen, Gläsern, Dosen, usw.).

## § 6

### Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 und des § 5 zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

Werden entgegen § 4 oder § 5 die dort genannten Gegenstände mitgeführt, können diese durch die Polizeibehörde oder den Polizeivollzugsdienst beschlagnahmt werden und die verantwortlichen Personen aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verwiesen werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt,
  2. entgegen § 3 Absatz 2 den Anordnungen der Polizeibehörde oder des Polizeivollzugsdienstes keine Folge leistet,
  3. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 1 Waffen jeglicher Art, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitführt.
  4. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 2 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, wie Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, in den umzäunten Stadionbereich verbringt.
  5. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 3 sperrige Gegenstände, insbesondere Gegenstände in den umzäunten Stadionbereich verbringt, die aufgrund von ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder solche Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wie zum Beispiel Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten.
  6. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 4 Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, mitführt.
  7. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 5 rassistisches, fremdenfeindliches, volksverhetzendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitführt einschließlich Fahnen und Transparenten mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
  8. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 6 rassistische, fremdenfeindliche, volksverhetzende oder

beleidigende Parolen äußert oder verbreitet.

9. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 7 Tiere im Stadion mitführt.
10. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 8 Laser-Pointer mitführt.
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlage, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer, besteigt oder übersteigt.
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 Bereiche, die nicht für Besucher oder Zuschauer zugelassen sind, betritt.
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche wirft bzw. schüttet.
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper), Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder Ähnliches abbrennt oder abschießt oder mitführt,
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art verteilt und Sammlungen durchführt.
16. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet.
16. außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet bzw. die Flächen in den Geltungsbereichen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, unreinigt.
17. entgegen § 5 Absatz 1 als Besucher mitgeführte alkoholische Getränke in den umzäunten Stadionbereich verbringt oder wer Alkohol außerhalb von Gaststätten, Imbissständen oder Einzelhandelsgeschäften verkauft oder ausschenkt.
18. entgegen § 5 Absatz 3 trotz eines Verbotes Alkohol innerhalb des Stadions ausschenkt oder konsumiert, nicht die vorgeschriebene Art von Alkohol ausschenkt bzw. für den Ausschank nicht die vorgeschriebenen Behältnisse verwendet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den .....

Andreas Raab  
Oberbürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich**  
der  
Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
anlässlich von Sportveranstaltungen im  
Schönebühlstadion und dessen Umfeld

